

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 1. Juli 1962

Sachgebiet 2 Verwaltung

12. Lieferung

Inhalt

22 Kulturelle Angelegenheiten

	Seite		Seite
220 Kunst *			
221 Wissenschaft und Forschung			
221-1 Gesetz über die Führung akademischer Grade v. 7. 6. 1939	2	2250-1-a Bremen: Gesetz zum Schutz der Freiheit der Presse v. 20. 12. 1948	12 (Nur Überschrift aufgenommen)
221-1-1 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade v. 21. 7. 1939	3	2250-1-b Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden): Gesetz Nr. 1032 über die Freiheit der Presse v. 1. 4. 1949	12 (Nur Überschrift aufgenommen)
222 Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften *		2250-1-c Hessen: Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse v. 23. 6. 1949	13
223 Schul- und Volkswesen *		2251 Rundfunkwesen	
224 Allgemeine Kulturpflege und Kulturschutz		2251-1 Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts v. 29. 11. 1960	13
224-1 Verordnung zum Schutze des heimischen Kulturgutes v. 23. 3. 1944	4	2251-2-a Bayern: Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ v. 10. 8. 1948	19 (Nur Überschrift aufgenommen)
224-2 Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung v. 6. 8. 1955	4	2251-2-b Bremen: Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Radio Bremen“ v. 22. 11. 1948	19 (Nur Überschrift aufgenommen)
224-3 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung v. 25. 7. 1957	7	2251-2-c Hessen: Gesetz über den Hessischen Rundfunk v. 2. 10. 1948	20 (Nur Überschrift aufgenommen)
224-3-1 Verordnung über die Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ v. 6. 9. 1961	9	2251-2-d Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden): Gesetz Nr. 1039 — Radiogesetz — v. 6. 4. 1949	20 (Nur Überschrift aufgenommen)
225 Presse-, Rundfunk- und Filmwesen		2252 Filmwesen *	
2250 Pressewesen			
2250-1 Gesetz über die Presse v. 7. 5. 1874	12 (Nur Überschrift aufgenommen)		

220, 222 u. 223: Keine bundesrechtlichen Vorschriften vorhanden

2252: Keine bundesrechtlichen Vorschriften vorhanden

Gesetz über die Führung akademischer Grade*

Vom 7. Juni 1939

Reichsgesetzbl. I S. 985, verk. am 9. 6. 1939

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehenen akademischen Grade dürfen im Gebiete des Deutschen Reiches geführt werden.

§ 2

(1) Deutsche Staatsangehörige, die einen akademischen Grad einer ausländischen Hochschule erworben haben, bedürfen zur Führung dieses Grades im Deutschen Reiche der Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

(2) Die Genehmigung kann hinsichtlich der akademischen Grade bestimmter ausländischer Hochschulen allgemein erteilt werden.

§ 3

Die Bestimmungen des § 2 finden auf Ausländer entsprechende Anwendung. Halten sie sich im Deutschen Reiche ausschließlich in amtlichem Auftrage oder nur vorübergehend und nicht zu Erwerbszwecken auf, so genügt es, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatstaates zur Führung des akademischen Grades befugt sind.

§ 4*

(1) Der von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehene akademische Grad kann wieder entzogen werden,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
- c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

Über die Entziehung entscheidet diejenige Hochschule, die den akademischen Grad verliehen hat.

(2) Gegen die Entscheidung der Hochschule (Absatz 1) steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats

Überschrift: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht
§ 4: Kursivdruck kein Bundesrecht
§ 4 Abs. 2: Vgl. § 77 Abs. 2 VwGO 340-1

nach Zustellung die Beschwerde an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen kann der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eine von ihm erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung (§ 2 Abs. 2) den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen.

(4) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann eine von einer staatlichen Hochschule verfügte rechtskräftige Entscheidung über die Entziehung (Absatz 1) wieder aufheben und einen von ihm ausgesprochenen Widerruf der Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades zurücknehmen, wenn besondere Billigkeitsgründe hierfür vorliegen.

§ 5

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

- a) wer unbefugt einen inländischen oder ausländischen akademischen Grad führt,
- b) wer unbefugt eine Bezeichnung führt, welche den Anschein erweckt, als handle es sich um einen inländischen oder ausländischen akademischen Grad.

(2) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der sich erbieht, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades zu vermitteln.

§ 6*

§ 7

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ländern erteilten Genehmigungen zur Führung ausländischer akademischer Grade gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes für das ganze Reich.

§ 8*

Die zur Durchführung ... dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

§ 6: Gegenstandslos infolge Aufhebung des bezogenen G v. 1. 7. 1937 I 725 durch G v. 26. 7. 1957 I 844

§ 8: Ergänzungsermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Führung
akademischer Grade*

221-1-1

Vom 21. Juli 1939

Reichsgesetzbl. I S. 1326, verk. am 31. 7. 1939

Auf Grund von § 8 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 985) wird verordnet:*

1.

Ein akademischer Grad darf nur geführt werden, wenn er von der dazu befugten Stelle ordnungsgemäß verliehen worden ist und der Beliehene hierüber eine Verleihungsurkunde oder ein Besitzzeugnis innehat.

2.

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades (§ 2 Abs. 1, § 3 des Gesetzes) ist unmittelbar beim *Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung* zu stellen. Dem Antrage sind folgende Unterlagen beizufügen: Lebenslauf, Reifezeugnis, Studien- und Prüfungsnachweise sowie die Verleihungsurkunde oder das sonstige Besitzzeugnis in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift nebst einer beglaubigten deutschen Übersetzung.

(2) Als vorübergehend im Sinne des § 3 Satz 2 des Gesetzes gilt ein Aufenthalt im allgemeinen nicht mehr, wenn er die Zeit von drei Monaten überschreitet.

(3) Über die Genehmigung wird dem Antragsteller eine Urkunde ausgestellt.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht in den Fällen, in denen die Genehmigung zur Führung

Uberschrift: Nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht
Einleitungssatz: G v. 7. 6. 1939 221-1

der akademischen Grade einer bestimmten ausländischen Hochschule allgemein erteilt ist (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes).

3.*

(1) Über die Entziehung eines von einer inländischen staatlichen Hochschule verliehenen akademischen Grades entscheidet ein Ausschuß, der aus dem Rektor der Hochschule und den Dekanen besteht. An Hochschulen, denen eine Untergliederung in Fakultäten (Abteilungen) fehlt, treten an die Stelle der Dekane zwei jeweils für die Dauer von fünf Jahren durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestellte ordentliche Mitglieder des Lehrkörpers.

(2) Die Entscheidung des Ausschusses wird mit der Zustellung wirksam. Die Zustellung ist nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen vorzunehmen. ...

4.*

Die Entscheidung über die Aufhebung der Entziehung (§ 4 Abs. 4 des Gesetzes) erfolgt nach Anhörung des in Nr. 3 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Ausschusses.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

3.: Kein Bundesrecht; ZPO 310-4
3. Abs. 2 Satz 3: Gegenstandslos
4.: Kein Bundesrecht

224-1

Verordnung zum Schutze des heimischen Kulturgutes

Vom 23. März 1944

Reichsgesetzbl. I S. 65, verk. am 25. 3. 1944

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1*

(1) Wo der heimische Besitz an Zeugnissen bodenständiger alter Kultur durch Aufkäufe in einem Maße bedroht wird, daß er in seinem Bestande gefährdet erscheint, können die *Reichsstatthalter* in den *Reichsgauen*, in den Ländern die Landesregierungen, in *Preußen* die *Oberpräsidenten* Verordnungen erlassen, wonach die Veräußerung oder Verbringung derartiger Gegenstände von der Genehmigung der von ihnen zu bestimmenden Stellen abhängig gemacht wird.

(2) Verordnungen dieser Art bedürfen der Zustimmung des *Reichsministers des Innern*.

§ 2

(1) Wer einer nach § 1 erlassenen Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit

§ 1: Preußen aufgelöst durch KRG Nr. 46 ABl. S. 262

Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

(2) In schweren Fällen ist auf Geldstrafe bis zu 10 000 Deutsche Mark oder auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen. Der Versuch ist strafbar.

§ 3*

(1) Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden.

(2) Wird keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung selbständig durch Beschluß angeordnet werden. Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Reichsstraßprozeßordnung statt.

(3) ...

Der Generalbevollmächtigte
für die Reichsverwaltung

§ 3 Abs. 2: StPO 312-2

§ 3 Abs. 3: Gegenstandslos

224-2

Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung*

Vom 6. August 1955

Bundesgesetzbl. I S. 501, verk. am 9. 8. 1955

Erster Abschnitt

Kunstwerke und anderes Kulturgut (außer Archivgut)

§ 1

(1) Kunstwerke und anderes Kulturgut — einschließlich Bibliotheksgut —, deren Abwanderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde, werden in dem Land, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, in ein „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ eingetragen. Das Verzeichnis wird nach Bedarf ergänzt.

(2) Bei Ortswechsel eingetragenen Kulturgutes innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes von einem Lande in ein anderes Land behält die Eintragung ihre Wirkung.

(3) Die eingetragenen Gegenstände werden nach besonderer gesetzlicher Regelung bei der Heranziehung zu Steuern und zum Lastenausgleich begünstigt.

Überschrift: Im Saarland eingeführt gem. § 15 Buchst. n G v. 23. 12. 1956 101-2

(4) Die Ausfuhr eingetragenen Kulturgutes bedarf der Genehmigung. Diese kann an Bedingungen geknüpft werden. Die Genehmigung zur Ausfuhr ist zu versagen, wenn bei Abwägung der Umstände des Einzelfalles wesentliche Belange des deutschen Kulturbesitzes überwiegen.

§ 2

(1) Über die Eintragung des Kulturgutes in das Verzeichnis entscheidet die oberste Landesbehörde.

(2) Vor der Entscheidung hat die oberste Landesbehörde einen von ihr zu berufenden Sachverständigen-Ausschuß zu hören. Er besteht aus fünf Sachverständigen. Einer von ihnen ist auf Vorschlag des Bundesministers des Innern zu berufen. Bei der Berufung der Sachverständigen sind die Kreise der Fachleute aus den öffentlichen Verwaltungen, der Hochschullehrer, der privaten Sammler, des Kunsthandels und Antiquariates zu berücksichtigen.

§ 3

(1) Die Eintragung kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen. Die Landesregierung regelt

das Antragsrecht durch Rechtsverordnung. Sie kann diese Befugnis auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(2) Zur Wahrung eines gemeindeutschen Interesses kann der Bundesminister des Innern die Eintragung in das Verzeichnis beantragen.

§ 4

Ist die Eintragung eines Kulturgutes eingeleitet, so ist seine Ausfuhr untersagt, bis die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist.

§ 5

(1) Über die Genehmigung zur Ausfuhr (§ 1 Abs. 4) von eingetragenen Kulturgut entscheidet der Bundesminister des Innern.

(2) Vor der Entscheidung hat der Bundesminister des Innern einen von ihm zu berufenden Sachverständigen-Ausschuß zu hören. Er besteht aus fünf Sachverständigen. Einer von ihnen wird auf Vorschlag des Bundesrates und zwei weitere Sachverständige auf Vorschlag des Landes berufen, in dessen Verzeichnis das Kulturgut eingetragen ist. Bei der Berufung der Sachverständigen sind die Kreise der Fachleute aus den öffentlichen Verwaltungen, der Hochschullehrer, der privaten Sammler, des Kunsthandels und Antiquariates zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Jede Eintragung und ihre Veränderung ist den Beteiligten und dem Bundesminister des Innern mitzuteilen und von den obersten Landesbehörden nach dem jeweiligen Landesrecht sowie im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Dabei sollen Eigentümer und Standort des eingetragenen Kulturgutes nicht erwähnt werden.

(2) Der Bundesminister des Innern führt ein aus den Verzeichnissen der einzelnen Länder gebildetes „Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“.

§ 7

(1) Sind seit Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger mehr als fünf Jahre vergangen und haben sich die Umstände wesentlich verändert, so kann der Eigentümer bei der obersten Landesbehörde die Löschung beantragen.

(2) Die Löschung ist in gleicher Weise wie die Eintragung gemäß § 6 bekanntzumachen sowie den Beteiligten und dem Bundesminister des Innern mitzuteilen.

§ 8

Wird die Genehmigung zur Ausfuhr rechtskräftig versagt und ist der Eigentümer des geschützten Kulturgutes infolge einer wirtschaftlichen Notlage zum Verkauf gezwungen, so hat die oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich das Kulturgut befindet, im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern auf einen billigen Ausgleich unter Berücksichtigung der dem § 1 Abs. 3 entsprechenden Steuervorteile hinzuwirken.

§ 9

(1) Wird ein eingetragenes Kulturgut im Inland an einen anderen Ort gebracht oder gerät es in Verlust oder ist es beschädigt worden, so hat der Besitzer unverzüglich der obersten Landesbehörde Mitteilung zu machen, die dem Bundesminister des Innern davon Kenntnis gibt. Zur Mitteilung sind im Falle des Besitzwechsels der bisherige und der neue Besitzer verpflichtet.

(2) Sind Eigentümer und Besitzer des Kulturgutes nicht personengleich, so ist auch der Eigentümer zur Mitteilung verpflichtet.

(3) Wird ein eingetragenes Kulturgut nicht nur vorübergehend in ein anderes Land verbracht, so geht es in das Verzeichnis dieses Landes über.

Zweiter Abschnitt

Archivgut

§ 10

(1) Archive, archivalische Sammlungen, Nachlässe und Briefsammlungen mit wesentlicher Bedeutung für die deutsche politische, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte werden in dem Land, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, in ein „Verzeichnis national wertvoller Archive“ eingetragen. Die Ausfuhr von Archivgut dieser eingetragenen Archive bedarf der Genehmigung. Das Verzeichnis wird nach Bedarf ergänzt.

(2) Archivgut im Sinne dieses Gesetzes sind außer Schriftstücken aller Art auch Karten, Pläne, Siegel, Bild-, Film- und Tonmaterial.

(3) § 1 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 11

(1) Über die Eintragung des Archivgutes in das Verzeichnis (§ 10 Abs. 1) entscheidet die oberste Landesbehörde.

(2) § 2 Abs. 2, §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Bei Archivgut, das sich auf die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, der zonalen Verwaltungsorgane, des Deutschen Reiches, Preußens, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Bundes bezieht, ist vor der Entscheidung auch das Bundesarchiv zu hören.

§ 12

(1) Über die Genehmigung zur Ausfuhr (§ 10 Abs. 1) eines in ein Verzeichnis eingetragenen Archivgutes entscheidet der Bundesminister des Innern.

(2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13

(1) Jede Eintragung und ihre Veränderung ist den Eigentümern und Besitzern der eingetragenen Archivbestände sowie dem Bundesminister des Innern und der zuständigen staatlichen Archivverwaltung mitzuteilen. Ist das Bundesarchiv gehört worden, so ist auch ihm die Entscheidung mitzuteilen.

(2) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

(1) Wer Verhandlungen über die Ausfuhr von geschütztem Archivgut (§ 10) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes führt oder vermittelt, hat dies dem Bundesminister des Innern unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für den, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Vertrag über die Ausfuhr von geschütztem Archivgut aus dem Geltungsbereich des Gesetzes geschlossen, aber noch nicht erfüllt hat.

(2) § 9 gilt entsprechend.

§ 15

Verpflichtungen auf Grund bestehender internationaler Verträge bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Dritter Abschnitt Strafvorschriften

§ 16

(1) Wer

- a) ohne Genehmigung ein eingetragenes Kulturgut oder Archivgut oder
- b) entgegen dem vorläufigen Ausfuhrverbot (§§ 4 und 11) ein Kulturgut oder Archivgut, dessen Eintragung eingeleitet ist,

aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausführt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Strafe kann auf die Einziehung des Kulturgutes oder des geschützten Archivgutes erkannt werden. Die Einziehung erfolgt zugunsten des Landes, in dem das Kulturgut oder Archivgut durch die Eintragung in das Verzeichnis geschützt ist oder seine Eintragung eingeleitet war. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 17

Ordnungswidrig handelt, wer seine Mitteilungspflicht nach den §§ 9 oder 14 verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Vierter Abschnitt Ergänzungs- und Schlußvorschriften

§ 18

Dieses Gesetz findet auf das im öffentlichen Eigentum befindliche national wertvolle Kulturgut und Archivgut keine Anwendung, soweit zu dessen Veräußerung nur oberste Bundes- oder Landesbehörden befugt sind oder nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle der öffentlichen Verwaltung erforderlich ist.

§ 19

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kulturgut und Archivgut, das im Eigentum der Kirchen oder einer anderen als Körperschaft des öffentlichen Rechtes anerkannten Religionsgesellschaft sowie deren kirchlich beaufsichtigten Einrichtungen und Organisationen steht, soweit durch eigene öffentlich-rechtliche Vorschriften die Veräußerung wertvollen Kultur- und Archivgutes von der Genehmigung einer aufsichtführenden kirchlichen Stelle oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften von der Genehmigung einer staatlichen Stelle abhängig gemacht worden ist. Jedoch muß vor der Entscheidung über die Veräußerungsgenehmigung eine sachverständige Stelle unter den Gesichtspunkten dieses Gesetzes gehört werden.

§ 20

Ausfuhrverbote und Ausfuhrbeschränkungen auf Grund der Devisenbestimmungen bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§ 21

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Durchführung des § 2 Abs. 2, der §§ 4, 5, 6, 9 Abs. 3, des § 11 Abs. 2, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2 und des § 22 Abs. 4 zu erlassen.

§ 22*

(1) ...

(2) ...

(3) Die Ausfuhr der Kunstwerke, die auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 11. Dezember 1919 in das Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke eingetragen waren und bisher noch nicht in ein Landesverzeichnis neu aufgenommen worden sind, bleibt genehmigungspflichtig, bis über ihre Übernahme in die nach diesem Gesetz aufzustellenden Verzeichnisse entschieden worden ist.

(4) Die in den Ländern nach dem 8. Mai 1945 neu aufgestellten Verzeichnisse national wertvoller Kunstwerke bleiben in Kraft, bis sie durch die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufzustellenden Verzeichnisse ersetzt sind. Die Eigentümer der betroffenen Kunstwerke können binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Nachprüfung der Eintragung bei der obersten Landesbehörde stellen. § 2 gilt in diesem Nachprüfungsverfahren entsprechend.

§ 23*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 24

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 22 Abs. 1 u. 2: Aufhebungsvorschriften
§ 22 Abs. 3: V v. 11. 12. 1919 S. 1961
§ 23: GVBl. Berlin 1955 S. 917

Gesetz 224-3
zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“
und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen
Landes Preußen auf die Stiftung*

Vom 25. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 841, verk. am 5. 8. 1957

§ 1

(1) Unter dem Namen „Preußischer Kulturbesitz“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als entstanden gilt.

(2) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 2

(1) Eigentum und sonstige Vermögensrechte des ehemaligen Landes Preußen, die sich auf Gegenstände erstrecken, welche bis zum 9. Mai 1945 im Amtsbereich des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung oder im Amtsbereich des Preußischen Ministerpräsidenten verwaltet wurden, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Stiftung über, soweit es sich handelt

1. um Kulturgüter; hierzu gehören insbesondere Archiv-, Bibliotheks-, Museumsbestände und sonstige Kunstsammlungen oder wissenschaftliche Sammlungen einschließlich Inventar;
2. um Grundstücke, die überwiegend zur Unterbringung dieser Kulturgüter bestimmt waren oder dienen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung

1. auf die Bestände der Bibliotheken und sonstigen Sammlungen der Hochschulen und staatlichen Lehranstalten sowie auf die dazugehörigen Grundstücke;
2. auf die Grundstücke, die der Verwaltung der preußischen staatlichen Schlösser und Gärten unterstanden;
3. auf das zu den unter Nummer 2 fallenden Grundstücken gehörige Inventar, soweit es nicht im einzelnen Bestandteil einer selbständigen Sammlung war oder ist;
4. auf Archivbestände, die nur von regionaler Bedeutung für das Land sind, in welchem sie sich befinden;
5. auf die Bestände der Staatlichen Kunstsammlungen in Kassel.

(3) Die Stiftung ist verpflichtet, auf sie nach Absatz 1 übergegangene Vermögenswerte, die nur von regionaler kultureller Bedeutung für ein bestimmtes Land sind, auf dieses Land zu übertragen.

Überschrift: Das Gesetz ist mit dem Grundgesetz vereinbar, BVerfGE v. 14. 7. 1959 I 611 Bd. 10 S. 20

§ 3

(1) Die Stiftung hat den Zweck, bis zu einer Neuregelung nach der Wiedervereinigung die ihr übertragenen preußischen Kulturgüter für das deutsche Volk zu bewahren, zu pflegen und zu ergänzen, unter Beachtung der Tradition den sinnvollen Zusammenhang der Sammlungen zu erhalten und eine Auswertung dieses Kulturbesitzes für die Interessen der Allgemeinheit in Wissenschaft und Bildung und für den Kulturaustausch zwischen den Völkern zu gewährleisten.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, die auf sie übergegangenen, aus kriegsbedingten Gründen aus Berlin verlagerten Kulturgüter alsbald zurückzuführen.

(3) Die Stiftung kann die Verwaltung zusammengehöriger Bestände der Kulturgüter anderen geeigneten Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen auf deren Antrag übertragen.

(4) Die Stiftung kann sich die treuhänderische Verwaltung von Kulturgut übertragen lassen, das sich nicht in der Obhut des Berechtigten befindet.

§ 4

Die Stiftung erhält eine Satzung, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates errichtet und die sie in gleicher Weise ändern und ergänzen kann.

§ 5

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat; ihm obliegt die Leitung der Stiftung;
2. der Kurator; er hat die Beschlüsse des Stiftungsrates auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen;
3. der Beirat; er hat den Stiftungsrat und den Kurator zu beraten.

§ 6

Der Stiftungsrat besteht aus Vertretern des Bundes und der in der Satzung zu bezeichnenden Länder. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Der Kurator wird auf Vorschlag des Stiftungsrates vom Bundespräsidenten bestellt oder ernannt.

§ 8

Die Mitglieder des Beirates sind vom Stiftungsrat aus dem Kreis von Sachverständigen zu berufen. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 10

(1) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministers des Innern. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 11

(1) Die nach dem Haushaltsplan zum Ausgleich etwaiger Fehlbeträge erforderlichen Mittel werden anteilig entsprechend dem satzungsmäßigen Stimmrecht vom Bund und von den in der Satzung bezeichneten Ländern zur Verfügung gestellt. Hierbei trägt jedes dieser Länder, soweit nichts anderes unter ihnen vereinbart ist, einen gleichen Teilbetrag. Die zur Verfügung zu stellenden Zuschüsse sind im Haushaltsplan in den Einnahmen nachzuweisen.

(2) Überschüsse sind dem Absatz 1 entsprechend anteilig an den Bund und die Länder bis zur Höhe der von diesen zur Verfügung gestellten Beträge abzuführen und in den Ausgaben nachzuweisen.

§ 12

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitskräfte wahrgenommen, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt sind.

(2) Planstellen für Beamte dürfen nur in dem Umfange eingerichtet werden, als sie für eine dauernde Tätigkeit zur Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgaben erforderlich sind.

§ 13*

(1) Die Beamten der Stiftung sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Der Kurator und sein ständiger Vertreter sind, wenn sie nicht mit dem Ziele der Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit berufen oder durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt werden, auf die Dauer von zwölf Jahren zu berufen; Wiederernennung ist zulässig. Werden sie auf Zeit ernannt, so finden auf sie die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers des Innern begründet ist, für den Kurator und seinen ständigen Vertreter der Vorsitzende des Stiftungsrates, für die übrigen Beamten der Kurator.

§ 14

Mit Ausnahme des Kurators werden die Beamten der Stiftung vom Vorsitzenden des Stiftungsrates ernannt.

§ 13 Abs. 2: BBG 2030-2; vgl. Anordnung v. 27. 2. 1962 I 160

§ 15

Auf das Dienstverhältnis der Angestellten und Arbeiter der Stiftung finden die für die Angestellten und Arbeiter des Bundes jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, Tarif- und Dienstordnungen sowie Tarifvereinbarungen und Tarifverträge Anwendung.

§ 16

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes gelten nicht für Eigentum und sonstige Vermögensrechte, die nach dem 30. Januar 1933 einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisation weggenommen worden sind.

§ 17

Unter die Vorschriften des § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes fallen auch Eigentum und sonstige Vermögensrechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt worden sind.

§ 18

Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten, auf die die Vorschriften des § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes Anwendung finden, bleiben bestehen.

§ 19

Die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über Eigentum und sonstige Vermögensrechte der in § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Art getroffen worden sind, bleibt unberührt. Das gleiche gilt für Rechtsänderungen kraft Gesetzes, die vor dem 20. April 1949 eingetreten sind.

§ 20

Soweit zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart wird, gilt für die Auseinandersetzung zwischen der Stiftung und den Ländern folgendes:

1. Ein Ersatz für Aufwendungen und Verwendungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Ländern in bezug auf Eigentum und sonstige Vermögensrechte gemacht worden sind, auf die die Vorschriften des § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes Anwendung finden, wird nicht geleistet. Den Ländern verbleiben bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Nutzungen.
2. Aufwendungen und Verwendungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in bezug auf Eigentum und sonstige Vermögensrechte gemacht worden sind, auf die die Vorschriften des § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes Anwendung finden, sind von der Stiftung nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu erstatten. Nach diesem Zeitpunkt erzielte Nutzungen sind an die Stiftung abzuführen.
3. Unbeschadet der Vorschrift der Nummer 1 Satz 2 sind an die Stiftung ferner abzuführen alle sonstigen Vorteile, die ein Land auf Grund

eines Vermögenswertes, auf den die Vorschriften des § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes Anwendung finden, oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines solchen Vermögenswertes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben hat, das sich auf einen solchen Vermögenswert bezieht.

§ 21

Der Bundesminister des Innern und der Kurator der Stiftung sind berechtigt, von allen Stellen, die seit dem 9. Mai 1945 mit der Verwaltung des unter die Vorschriften dieses Gesetzes fallenden Eigentums oder der unter die Vorschriften dieses Gesetzes fallenden sonstigen Vermögensrechte befaßt waren, Auskunft zu verlangen und Einsicht in die Akten und Unterlagen zu nehmen. Das gleiche Recht hat der Bundesrechnungshof.

§ 22

(1) Steht das Eigentum an einem Grundstück nach diesem Gesetz der Stiftung zu, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Stiftung zu stellen. Der Antrag muß von dem Kurator oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Siegel oder Stempel der Stiftung versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt

genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück zum Vermögen der Stiftung gehört.

(2) Dies gilt entsprechend für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte.

§ 23

Soweit sich ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz erledigt, trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

§ 24

Gerichtsgebühren und andere Abgaben, die aus Anlaß und in Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

§ 25*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 26

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 25: GVBl. Berlin 1957 S. 1078

Verordnung über die Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“

224-3-1

Vom 6. September 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1709, verk. am 15. 9. 1961

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 841) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

Artikel I

Die Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ erhält folgende Satzung:

Satzung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“

§ 1*

(1) Die Stiftung wird durch ihre Organe verwaltet.

- (2) Organe der Stiftung sind
der Stiftungsrat,
der Kurator,
der Beirat.

(3) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel, über dessen Ausgestaltung der Stiftungsrat mit Zustimmung des Bundesministers des Innern beschließt.

§ 2

(1) Mitglieder des Stiftungsrates sind zwei Vertreter des Bundes und je zwei Vertreter der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein; die Beteiligung weiterer Länder im Wege der Satzungsänderung bleibt vorbehalten.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen haben je vier Stimmen, die Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein haben je eine Stimme. Der Bund hat eine Stimme weniger als die Gesamtheit der Länderstimmen.

§ 3

(1) Der Stiftungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Einleitungssatz: G v. 25. 7. 1957 224-3
§ 1: Vgl. Anordnung v. 27. 2. 1962 I 160

(2) Die Geschäftsordnung soll insbesondere Bestimmungen enthalten über die Einberufung, den Gang der Verhandlung und die Beurkundung der Beschlüsse des Stiftungsrates.

§ 4

(1) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und mehr als die Hälfte der Stimmen abgeben kann. Er faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse des Stiftungsrates über

- a) den Vorschlag zur Bestellung oder Ernennung des Kurators,
- b) die Bestellung oder Ernennung des ständigen Vertreters des Kurators,
- c) Personalvorschläge für Beamte der Bundesbesoldungsgruppen von A15 an aufwärts und für Angestellte der Tarifgruppen von I BAT an aufwärts,
- d) die Übertragung der Verwaltung von Vermögenswerten auf eine andere Dienststelle oder Einrichtung,
- e) die Veränderung des Standortes einer Sammlung,
- f) die Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses.

(3) Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse des Stiftungsrates über die Feststellung des Haushaltsplanes sowie die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben.

(4) Die Stimmen des Bundes und jedes einzelnen Landes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5

(1) Der Stiftungsrat ist zuständig für die Willensbildung der Stiftung, soweit es sich nicht um die Erledigung der laufenden Angelegenheiten handelt.

(2) Der Stiftungsrat kann Richtlinien beschließen, nach denen die Stiftung zu verwalten ist. Er kann dem Kurator Weisungen erteilen.

(3) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung der Stiftung. Er erteilt dem Kurator Entlastung und kann von ihm jederzeit Auskunft und Bericht sowie die Vorlage der Akten und Bücher verlangen.

(4) Der Stiftungsrat kann einen geschäftsführenden Ausschuß bilden und ihm einzelne seiner Befugnisse übertragen.

§ 6

(1) Der Kurator hat die Beschlüsse des Stiftungsrates auszuführen und die laufenden Angelegenheiten der Stiftung wahrzunehmen.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten der Stiftung gehören insbesondere

- a) die mit der Verwaltung der Stiftung verbundenen, regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte,

b) die mit der Durchführung und Abwicklung von Dauerverträgen verbundenen Rechtsgeschäfte,

c) der Abschluß von Dienstverträgen mit Angestellten der Tarifgruppen III bis X BAT und mit Arbeitern.

(3) Zu den laufenden Angelegenheiten gehören nicht

a) alle Geschäfte, die die Stiftung zu einer Ausgabe von mehr als 50 000 Deutsche Mark verpflichten oder deren Laufzeit sich auf mehr als ein Jahr erstreckt, es sei denn, der Stiftungsrat hat eine besondere Ermächtigung erteilt,

b) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluß von Gewährverträgen,

c) Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,

d) alle sonstigen Geschäfte, über die der Stiftungsrat sich die Beschlußfassung vorbehält.

§ 7

(1) Der Kurator vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Gegenüber dem Kurator wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten.

§ 8

Der Kurator und sein ständiger Vertreter können nicht Mitglieder des Stiftungsrates oder deren Stellvertreter sein.

§ 9

(1) Der Beirat besteht aus nicht mehr als fünfzehn sachverständigen Mitgliedern, die vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der verschiedenen Zweige der Verwaltung des ehemals preußischen Kulturbesitzes jeweils auf fünf Jahre berufen werden. Vorschlagsberechtigt sind die Bundesregierung und die Regierung jedes an der Stiftung beteiligten Landes.

(2) Die Geschäftsordnung für den Beirat erläßt der Stiftungsrat.

§ 10

Der Beirat und seine einzelnen Mitglieder beraten den Stiftungsrat und den Kurator. Der Beirat und jedes seiner Mitglieder können dem Stiftungsrat und dem Kurator Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

§ 11

(1) Die Mitglieder des Beirates werden ehrenamtlich tätig. Die Stiftung erstattet ihnen die notwendigen baren Auslagen, entschädigt sie für entgangenen Verdienst, für notwendige Stellvertretungskosten und dergleichen durch eine Sitzungsvergütung und zahlt ihnen bei Dienstreisen eine Reisekostenvergütung. Dabei gelten die Vorschriften für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und dergleichen in der Bundesverwaltung.

(2) Für Erstattung schriftlicher Gutachten können Vergütungen vereinbart werden.

§ 12

Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Organbeschluß oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 13

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 14

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Der Haushaltsplan der Stiftung ist alljährlich rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres von dem Kurator im Entwurf aufzustellen, von dem Stiftungsrat festzustellen und von dessen Vorsitzenden dem Bundesminister des Innern zur Genehmigung vorzulegen. Über Abweichungen innerhalb des Haushaltsplanes beschließt der Stiftungsrat.

(3) Die Haushaltsrechnung ist vom Stiftungsrat vorzuprüfen.

§ 15*

(1) Die Stiftung übernimmt mit dem Ersten des Monats, der dem Inkrafttreten dieser Satzung folgt, die Beamten, die bei Errichtung der Stiftung ganz oder überwiegend für die auf die Stiftung übergegangenen Vermögenswerte beschäftigt waren; die Vorschriften der §§ 129 und 130 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667) sind anzuwenden. Die nach Errichtung der Stiftung von den Treuhänder-Dienstherren für Zwecke der Stiftung in das Beamtenverhältnis berufenen Personen werden nach Maßgabe des § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst der Stiftung versetzt; dies gilt auch für Beamte, denen ein Amt noch nicht verliehen ist.

(2) Die im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung ganz oder überwiegend für die auf die Stiftung übergegangenen Vermögenswerte beschäftigten und die

§ 15 Abs. 1: BRRG 2030-1

nach diesem Zeitpunkt für Zwecke der Stiftung eingestellten Arbeitnehmer sind mit dem Ersten des Monats, der dem Inkrafttreten dieser Satzung folgt, in den Dienst der Stiftung zu übernehmen. Soweit die für diese Arbeitnehmer maßgebenden Arbeitsbedingungen günstiger sind als diejenigen, die sich aus dem Tarifrecht der Stiftung ergeben, gelten die günstigeren Arbeitsbedingungen weiter, solange sie nicht durch andere tarifvertragliche oder arbeitsvertragliche Abmachungen ersetzt werden.

(3) Den nach Absatz 2 übernommenen Arbeitnehmern sowie ihren Hinterbliebenen wird abweichend von dem für die Stiftung geltenden Tarifrecht, die Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem für sie bisher geltenden Recht gewährt.

(4) Der Kurator regelt mit Zustimmung des Stiftungsrates und im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern die Erstattung der Versorgungsaufwendungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter, wenn diese bei Eintritt des Versorgungsfalles für die auf die Stiftung übergegangenen Vermögenswerte ganz oder überwiegend beschäftigt gewesen sind und der Versorgungsfall vor dem Übernahmezeitpunkt (Absatz 1 und 2) eingetreten ist, sowie für deren Hinterbliebene.

Artikel II*

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 auch im Land Berlin.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Art. II: GVBl. Berlin 1961 S. 1695; G v. 25. 7. 1957 224-3

2250-1

Gesetz über die Presse *

Vom 7. Mai 1874

Reichsgesetzbl. S. 65

Geändert durch:

Gesetz betreffend Abänderung der Gewerbeordnung

Vom 1. 7. 1883 S. 159

Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse

Vom 3. 6. 1914 S. 195

Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes über die Presse v. 7. Mai 1874

Vom 4. 3. 1931 I 29

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs

Vom 28. 6. 1935 I 839

Drittes Strafrechtsänderungsgesetz

Vom 4. 8. 1953 I 735

Für Hessen: Nicht mehr anzuwenden gem. § 18 des Hessischen Gesetzes
über Freiheit und Recht der Presse v. 23. Juni 1949 GVBl. S. 75

2250-1: Mit Rücksicht auf den teilweise bundesrechtlichen Gehalt nur mit der Überschrift aufgenommen; nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht. Für Hessen vgl. jetzt § 22 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse i. d. F. v. 20. 11. 1958 GVBl. S. 183, berichtigt S. 189. Für Bayern vgl. § 20 des Gesetzes über die Presse v. 3. 10. 1949 BayBS I S. 310

Bremen:

2250-1-a

**Gesetz
zum Schutz der Freiheit der Presse ***

Vom 20. Dezember 1948

Gesetzbl. S. 250

Geändert durch:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Freiheit der Presse

Vom 30. 8. 1949 GBl. S. 179

Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden):

2250-1-b

**Gesetz Nr. 1032
über die Freiheit der Presse ***

Vom 1. April 1949

Regierungsbl. S. 59

2250-1-a u. 2250-1-b: Mit Rücksicht auf den teilweise bundesrechtlichen Gehalt nur mit der Überschrift aufgenommen; nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht

Hessen:

**Hessisches Gesetz
über Freiheit und Recht der Presse***

2250-1-c

Vom 23. Juni 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 75

2250-1-c: Mit Rücksicht auf den teilweise bundesrechtlichen Gehalt nur mit der Überschrift aufgenommen; nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung gem. Art. 123 ff. GG 100-1 kein Bundesrecht; vgl. Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse v. 25. 10. 1958 GVBl. S. 152.

**Gesetz
über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts**

2251-1

Vom 29. November 1960

Bundesgesetzbl. I S. 862, verk. am 2. 12. 1960

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL	§	ZWEITER TEIL	§
Rundfunkanstalten des Bundesrechts		Allgemeine Vorschriften für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts	
Erster Abschnitt		Satzungsrecht	17
Rundfunksendungen über Kurzwelle		Stimmenverhältnis	18
Errichtung, Name, Aufgabe	1	Besondere Verpflichtung	19
Organe	2	Reisekosten- und Sitzungsvergütung	20
Rundfunkrat	3	Ausschuß der Fachaufsicht	21
Verwaltungsrat	4	Beschränkungen bei der Durchführung der Rechts- aufsicht, Verwaltungsrechtsweg	22
Zweiter Abschnitt			
Rundfunksendungen für Deutschland			
Errichtung, Name, Aufgabe	5		
Organe	6		
Rundfunkrat	7		
Verwaltungsrat	8		
Dritter Abschnitt			
Aufgaben und Tätigkeit der Anstaltsorgane			
Aufgaben des Rundfunkrats	9		
Tätigkeit des Rundfunkrats	10		
Aufgaben des Verwaltungsrats	11		
Tätigkeit des Verwaltungsrats	12		
Ernennung und Aufgaben des Intendanten	13		
Ausscheiden des Intendanten	14		
Vierter Abschnitt			
Gemeinsame Vorschriften			
Zusammenarbeit mit den Rundfunkanstalten des Landesrechts	15		
Haushaltswirtschaft	16		
		DRITTER TEIL	
		Übergangs- und Schlußvorschriften	
		Zeitpunkt der Errichtung	33
		Bildung der Organe	34
		Verletzung der Aufsichtspflicht	35
		Übernahme technischer Einrichtungen	36
		Geltung im Land Berlin	37

Erster Teil

Rundfunkanstalten des Bundesrechts

ERSTER ABSCHNITT

Rundfunksendungen über Kurzwelle

§ 1

Errichtung, Name, Aufgabe

(1) Zur Veranstaltung von Rundfunksendungen für das Ausland wird eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Deutsche Welle“ errichtet. Die Sendungen sollen den Rundfunkteilnehmern im Ausland ein umfassendes Bild des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland vermitteln und ihnen die deutsche Auffassung zu wichtigen Fragen darstellen und erläutern.

(2) Die Anstalt ist rechtsfähig und hat das Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Organe

Die Organe der Anstalt sind

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant.

§ 3

Rundfunkrat

(1) Der Rundfunkrat besteht aus elf Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag, zwei Mitglieder vom Bundesrat gewählt, vier Mitglieder von der Bundesregierung und je ein weiteres Mitglied von der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche und dem Zentralrat der Juden in Deutschland für vier Jahre benannt.

(2) Die Mitglieder des Rundfunkrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrats zu gefährden. Sie dürfen insbesondere nicht zugleich Mitglieder eines Organes einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, eines Zusammenschlusses von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder einer solchen Gesellschaft des privaten Rechts sein, die unmittelbar oder mittelbar vertragliche Bindungen über die Lieferung von Rundfunkprogrammen oder Programmteilen zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt unterhält. Auch dürfen sie weder auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsvertrages noch als freie Mitarbeiter oder sonstwie gegen Entgelt für eine der in Satz 2 genannten Anstalten, Zusammenschlüsse von Anstalten oder Gesellschaften tätig sein.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu wählen oder zu benennen. Ein Mitglied gilt als vorzeitig ausgeschieden, wenn es die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr erfüllt.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden vom Rundfunkrat für vier Jahre gewählt.

(2) Die Absätze 2 und 3 des § 3 gelten entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Rundfunksendungen für Deutschland

§ 5

Errichtung, Name, Aufgabe

(1) Zur Veranstaltung von Rundfunksendungen für Deutschland und das europäische Ausland wird eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Deutschlandfunk“ errichtet. Die Sendungen sollen ein umfassendes Bild Deutschlands vermitteln.

(2) Die Anstalt ist rechtsfähig und hat das Recht der Selbstverwaltung.

§ 6

Organe

Die Organe der Anstalt sind

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant.

§ 7

Rundfunkrat

(1) Der Rundfunkrat besteht aus 22 Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag, sechs Mitglieder vom Bundesrat, darunter ein vom Land Berlin benanntes Mitglied, für vier Jahre gewählt. Fünf Mitglieder werden von der Bundesregierung und je ein Mitglied von der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche, dem Zentralrat der Juden in Deutschland, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und den Gewerkschaften für vier Jahre benannt.

(2) Die Absätze 2 und 3 des § 3 gelten entsprechend.

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden vom Rundfunkrat für vier Jahre gewählt.

(2) Die Absätze 2 und 3 des § 3 gelten entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Aufgaben und Tätigkeit der Anstaltsorgane

§ 9

Aufgaben des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat wählt den Intendanten auf Vorschlag des Verwaltungsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Kommt in zwei Wahlgängen eine

Mehrheit von zwei Dritteln nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der Mitglieder. Der Rundfunkrat schlägt den Gewählten dem Bundespräsidenten zur Ernennung zum Intendanten vor.

(2) Der Rundfunkrat berät den Intendanten in Fragen der Gestaltung des Programms und des Schutzes der Jugend. Er kann dem Intendanten hierfür allgemeine Richtlinien geben und überwacht deren Beachtung.

(3) Der Rundfunkrat ist zu hören, bevor der Verwaltungsrat Beschlüsse nach § 11 Abs. 5 faßt.

(4) Der Rundfunkrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln nach Anhörung des Verwaltungsrats auf die Dienste des Intendanten verzichten und seine Entlassung beim Bundespräsidenten beantragen.

(5) Der Rundfunkrat vertritt bei Wahrnehmung seiner Aufgaben die Belange der Allgemeinheit.

§ 10

Tätigkeit des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag von vier Mitgliedern oder des Intendanten muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.

(2) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Rundfunkrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat schlägt dem Rundfunkrat drei Persönlichkeiten für die Wahl zum Intendanten vor; die Reihenfolge ist keine Rangfolge.

(2) Der Verwaltungsrat schließt den Dienstvertrag mit dem Intendanten ab.

(3) Der Verwaltungsrat vertritt die Anstalt bei Rechtsgeschäften der Anstalt mit dem Intendanten sowie bei Rechtsstreitigkeiten zwischen der Anstalt und dem Intendanten.

(4) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Intendanten.

(5) Der Verwaltungsrat stellt den vom Intendanten entworfenen Haushaltsplan fest. Er erteilt dem Intendanten Entlastung auf Grund der vom Bundesrechnungshof geprüften Haushaltsrechnung.

§ 12

Tätigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Auf Verlangen eines Mitglieds oder des Intendanten muß er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Ernennung und Aufgaben des Intendanten

(1) Der Intendant wird vom Bundespräsidenten für sechs Jahre ernannt. Eine Wiederernennung ist jeweils für eine Dauer bis zu sechs Jahren zulässig.

(2) Der Intendant ist verantwortlich für die gesamten Geschäfte der Anstalt einschließlich der Gestaltung des Programms. Die Anstellung und Entlassung der leitenden Angestellten erfolgt im Benehmen mit dem Verwaltungsrat. Der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Intendant ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats teilzunehmen. Er erteilt die gewünschten Auskünfte.

§ 14

Ausscheiden des Intendanten

(1) Die Anstalt kann jederzeit auf die Dienste des Intendanten verzichten und seine Entlassung beim Bundespräsidenten beantragen. Mit der Entlassung scheidet der Intendant aus seiner Stellung aus; die vertragsgemäßen Bezüge sind so weiterzugewähren, als ob die Entlassung nicht erfolgt wäre.

(2) Einwendungen des Intendanten gegen eine Entscheidung nach Absatz 1 sind gegenüber der Anstalt geltend zu machen.

VIERTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 15

Zusammenarbeit mit den Rundfunkanstalten des Landesrechts

Die Deutsche Welle und der Deutschlandfunk sollen für die Gestaltung ihrer Programme soweit als möglich die Programme der Rundfunkanstalten des Landesrechts mitverwenden. Unkosten, die den Rundfunkanstalten des Landesrechts dadurch zusätzlich entstehen, sind zu ersetzen.

§ 16

Haushaltswirtschaft

(1) Die Deutsche Welle und der Deutschlandfunk sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach einer Finanzordnung, die sich die Anstalten geben. Jeder Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit in der Verwaltung aufzustellen. Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten. Die Aufstellung jedes Haushalts und die Verwaltung der Haushaltsmittel müssen aus den fachlichen Aufgaben entwickelt sein und diesen entsprechen. Die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) sind zu beachten.

(3) Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalten. Seine Prüfungsbemerkungen sind zu beachten.

(4) Der Entwurf jedes Haushaltsplans ist mindestens zwei Monate vor der Verabschiedung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Im übrigen ist jeder Haushaltsplan und jede Haushaltsrechnung alsbald nach der Verabschiedung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) finden auf die durch dieses Gesetz errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts keine Anwendung.

§ 17

Satzungsrecht

(1) Die Deutsche Welle und der Deutschlandfunk geben sich Satzungen zur Regelung der betrieblichen Ordnung. Die Durchführung der Vorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 5 ist durch Satzung sicherzustellen.

(2) Die Verabschiedung, Aufhebung oder Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sowohl der Mitglieder des Rundfunkrats als auch des Verwaltungsrats.

§ 18

Stimmenverhältnis

Jedes Mitglied eines Rundfunkrats und eines Verwaltungsrats hat eine Stimme.

§ 19*

Besondere Verpflichtung

Die Bediensteten der nach diesem Gesetz errichteten Anstalten des öffentlichen Rechts und die Mitglieder ihrer Organe müssen, soweit sie nicht Beamte sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten nach § 1 Abs. 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) verpflichtet sein.

§ 19: V i. d. F. v. 22. 5. 1943 2034-1

§ 20

Reisekosten- und Sitzungsvergütung

(1) Die Mitglieder eines Rundfunkrats und eines Verwaltungsrats haben Anspruch auf Reisekostenvergütung, auf Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Stufe Ia der Reisekostenvorschriften für Bundesbeamte in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Satzungen der Anstalten können bestimmen, daß die in Absatz 1 genannten Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu einer Höhe des sechsfachen Betrags der Tagegelder und Übernachtungsgelder nach Absatz 1 erhalten. Für die Vorsitzenden der Organe und deren Stellvertreter kann die Aufwandsentschädigung das Doppelte der Aufwandsentschädigung der Mitglieder betragen.

§ 21

Ausschluß der Fachaufsicht

Die Deutsche Welle und der Deutschlandfunk unterliegen keiner staatlichen Fachaufsicht.

§ 22*

Beschränkungen bei der Durchführung der Rechtsaufsicht, Verwaltungsrechtsweg

(1) Die der Bundesregierung obliegende Rechtsaufsicht regelt sich nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Bundesregierung ist berechtigt, ein von ihr im Einzelfall bestimmtes Organ durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz verletzen.

(3) Wird diese Rechtsverletzung innerhalb einer von der Bundesregierung zu setzenden angemessenen Frist nicht behoben, so weist die Bundesregierung die Anstalt an, diejenigen Maßnahmen auf Kosten der Anstalt durchzuführen, die die Bundesregierung im einzelnen festlegt. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Anlaß gilt die Verwaltungsgerichtsordnung.

Zweiter Teil**Allgemeine Vorschriften für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts**

§ 23

Gestaltung der Sendungen

Die Sendungen müssen in ihrer Gesamtheit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechen. Sie dienen einer unabhängigen Meinungsbildung und dürfen nicht einseitig eine Partei, eine Religionsgemeinschaft, einen Berufsstand oder eine Interessengemeinschaft unterstützen; die sittlichen und religiösen Empfindungen der Rundfunkteilnehmer sind zu achten.

§ 24

Berichterstattung

(1) Die Berichterstattung soll umfassend, wahrheitsgetreu und sachlich sein. Herkunft und Inhalt der zur Veröffentlichung bestimmten Berichte sind sorgfältig zu prüfen.

§ 22 Abs. 3: VwGO 340-1

(2) Nachrichten und Kommentare sind zu trennen; Kommentare sind als persönliche Stellungnahmen zu kennzeichnen.

§ 25*

Gegendarstellung

(1) Ist in einer Sendung eine Tatsachenbehauptung aufgestellt worden, so kann die unmittelbar betroffene Person oder Stelle die Verbreitung einer Gegendarstellung zu dieser Behauptung verlangen. Die Gegendarstellung muß unverzüglich verlangt werden. Sie bedarf der Schriftform, muß die beanstandete Sendung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken, darf keinen strafbaren Inhalt haben und muß von der betroffenen Person oder Stelle unterzeichnet sein. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit der Unterschrift, so kann deren Beglaubigung verlangt werden. Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung nicht wesentlich übersteigen.

(2) Der Anspruch richtet sich gegen den, der die beanstandete Sendung veranstaltet hat. Eine Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nur, wenn und soweit die Person oder Stelle, auf die sich die beanstandete Sendung bezieht, ein berechtigtes Interesse an der Verbreitung der Gegendarstellung hat.

(3) Die Verbreitung der Gegendarstellung muß unverzüglich, für den gleichen Bereich, in gleicher Art und Weise sowie zu einer gleichwertigen Sendezeit wie die Verbreitung der beanstandeten Sendung ohne Einschaltungen oder Weglassungen erfolgen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht am gleichen Tage gesendet werden.

(4) Der Anspruch kann vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Das Gericht kann im Wege der einstweiligen Verfügung anordnen, daß der nach Absatz 2 Verpflichtete eine Gegendarstellung verbreitet. Für den Erlaß der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird; § 926 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

(5) Diese Bestimmung gilt nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Körperschaften des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, öffentliche Sitzungen der Gerichte sowie für Sendungen, deren Verbreitung durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben oder geboten ist.

§ 26

Verlautbarungsrecht

Die Bundesregierung hat das Recht, Gesetze, Verordnungen und Verlautbarungen ihren Aufgaben entsprechend bekanntzugeben. Hierfür ist ihr die erforderliche Sendezeit unverzüglich einzuräumen.

§ 27

Anspruch auf Sendezeit

(1) Parteien, die im Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes vertreten sind, haben während ihrer Beteiligung an Bundes-

tagswahlen Anspruch auf angemessene Sendezeit. Das gleiche gilt für Parteien, die bei einer Bundestagswahl mindestens einen Landeswahlvorschlag eingereicht haben.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Parteien sollen im übrigen die Möglichkeit haben, ihre Auffassungen in angemessener Sendezeit zu vertreten.

(3) Den Kirchen und den anderen über das ganze Bundesgebiet verbreiteten Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung, zu gewähren. Mit den israelitischen Kultusgemeinden sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(4) Wenn Vertretern der politischen Parteien, der Kirchen, der verschiedenen religiösen und weltanschaulichen Richtungen und den Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit zur Aussprache gegeben wird, so ist ihnen die Möglichkeit der Rede und Gegenrede unter jeweils gleichen Bedingungen zu gewähren. Einen Anspruch auf Teilnahme an solcher Aussprache haben nur die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten politischen Parteien, die Kirchen und die anderen über das ganze Bundesgebiet verbreiteten Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie über das ganze Bundesgebiet verbreitete Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 28*

Allgemeine Verantwortung

(1) Wer die Sendung eines Beitrages veranlaßt oder zugelassen hat, trägt für dessen Inhalt und Gestaltung nach Maßgabe der Vorschriften des Grundgesetzes, der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Gesetzes die Verantwortung. Verantwortlich ist auch, wer es unterlassen hat, in seinem Aufgabenkreis pflichtgemäß tätig zu werden.

(2) Es wird vermutet, daß für die Sendung aller Beiträge derjenige nach Absatz 1 verantwortlich ist, dem nach diesem Gesetz, nach Satzung oder Vertrag oder in Ausführung dieser Bestimmungen die Gesamtleitung der Einrichtung obliegt, die zur Verbreitung von Sendungen berechtigt ist (Intendant). Sofern und soweit für den nach Satz 1 Verantwortlichen im Einzelfall ein Vertreter tätig war, gilt die Vermutung zu dessen Lasten.

(3) Absatz 2 findet in Straf- und Bußgeldsachen keine Anwendung.

(4) Die Verantwortlichkeit anderer Personen, insbesondere des Verfassers, Herstellers oder Gestalters eines Beitrages, bleibt unberührt.

(5) Aufgaben nach Absatz 2 darf nur erhalten und wahrnehmen, wer

1. seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin hat,

2. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
3. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann,
4. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, nicht durch richterliche Entscheidung verloren sowie
5. Grundrechte nicht verwirkt hat.

§ 29

Besondere Verantwortung

Für Inhalt und Gestaltung der Sendungen nach §§ 26 und 27 ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zugebilligt worden ist. § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 30

Auskunftspflicht

Die Anstalten haben auf Verlangen Namen und Anschrift der Intendanten oder der sonstigen für Sendungen Verantwortlichen bekanntzugeben.

§ 31*

Jugendschutz

Sendungen, die ganz oder teilweise nach Inhalt oder Gestaltung geeignet sind, die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur leiblichen, seelischen oder sozialen Tüchtigkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht vor 21.00 Uhr veranstaltet werden. Für die Bewertung der Sendungen sind die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1058) entsprechend anzuwenden.

§ 32

Beweissicherung

Alle Nachrichten, Kommentare, Vorträge und sonstigen Wortsendungen sind wortgetreu aufzuzeichnen und aufzubewahren. Nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tage der Verbreitung können Aufzeichnungen vernichtet werden, soweit keine Beanstandungen mitgeteilt worden sind. Ist eine Beanstandung mitgeteilt worden, so können die Aufzeichnungen vernichtet werden, sobald die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.

§ 31: G v. 27. 7. 1957 2161-3

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 33

Zeitpunkt der Errichtung

Die Deutsche Welle und der Deutschlandfunk gelten mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes als errichtet.

§ 34

Bildung der Organe

(1) Rundfunkrat und Verwaltungsrat der Deutschen Welle und des Deutschlandfunks sind unverzüglich zu bilden. Die in Satz 1 genannten Organe sind nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben handlungsfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder gewählt oder benannt ist; die Zahl der gewählten oder benannten Mitglieder gilt als gesetzliche Mitgliederzahl.

(2) Die erste Sitzung der in Absatz 1 genannten Organe wird durch den Bundesminister des Innern einberufen.

§ 35

Verletzung der Aufsichtspflicht

Wer die ihm als Intendant oder als dessen Vertreter (§ 28 Abs. 2) obliegende Aufsichtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt und dadurch fahrlässig dazu beiträgt, daß ein anderer eine wegen des Inhalts oder der Gestaltung einer Sendung mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 36

Übernahme technischer Einrichtungen

Die vorhandenen technischen Einrichtungen der Deutschen Welle zur Ausstrahlung von Rundfunksendungen für das Ausland über Kurzwelle gehen in das Eigentum der Deutschen Bundespost über.

§ 37*

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 37: GVBl. Berlin 1960 S. 1153

Bayern:

2251-2-a

Gesetz
über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt
des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ *

Vom 10. August 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 135
BayBS II S. 635

I. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt
des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 10. August 1948

Vom 9. 11. 1948 GVBl. S. 249 BayBS II S. 638

Bremen:

2251-2-b

Gesetz
über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt
des öffentlichen Rechts „Radio Bremen“ *

Vom 22. November 1948

Gesetzbl. S. 225

Geändert durch:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt
des öffentlichen Rechts „Radio Bremen“

Vom 28. 2. 1949 GBl. S. 39

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt
des öffentlichen Rechts „Radio Bremen“

Vom 12. 5. 1949 GBl. S. 101

In Kraft getreten gemäß:

Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt
des öffentlichen Rechts „Radio Bremen“

Vom 14. 3. 1949 GBl. S. 45

2251-2-a: Vgl. Gesetze zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ v. 17. 3. 1950 GVBl. S. 57 und v. 22. 12. 1959 GVBl. S. 311

2251-2-a u. 2251-2-b: Mit Rücksicht auf den teilweise bundesrechtlichen Gehalt nur mit der Überschrift aufgenommen; nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung kein Bundesrecht

Hessen:

2251-2-c

**Gesetz
über den Hessischen Rundfunk***

Vom 2. Oktober 1948

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 123

Baden-Württemberg (für das ehemalige Land Württemberg-Baden):

2251-2-d

**Gesetz Nr. 1039
Radiogesetz***

Vom 6. April 1949

Regierungsbl. S. 71

Verordnung Nr. 1042

Erste Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Radiogesetzes Nr. 1039

Vom 16. 5. 1949 RegBl. S. 87

Verordnung Nr. 1045

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Radiogesetzes

Vom 30. 5. 1949 RegBl. S. 88

Verordnung Nr. 1052

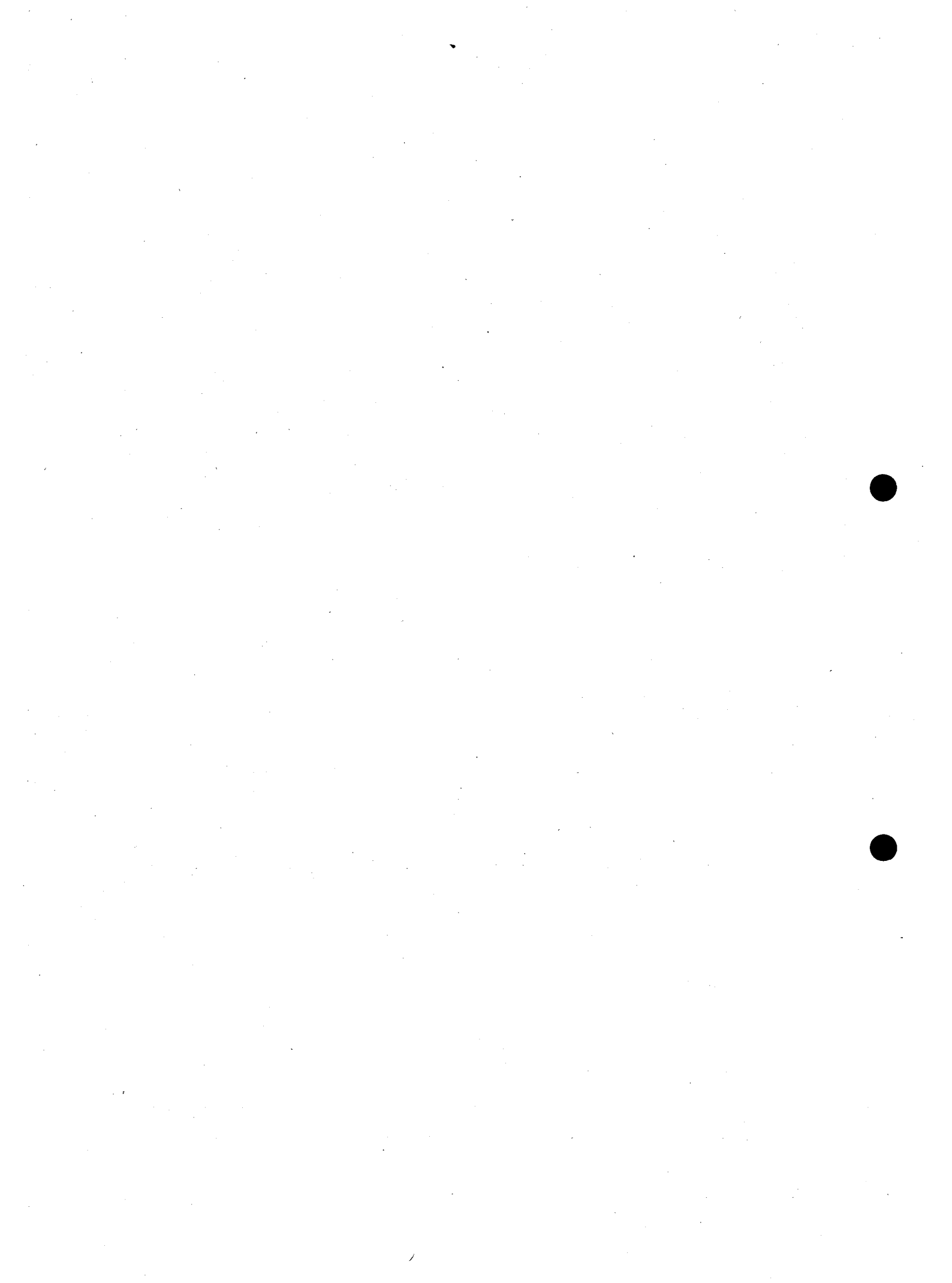
Dritte Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Radiogesetzes

Vom 30. 6. 1949 RegBl. S. 169

2251-2-c u. 2251-2-d: Mit Rücksicht auf den teilweise bundesrechtlichen Gehalt nur mit der Überschrift aufgenommen; nach übereinstimmender Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung kein Bundesrecht

2251-2-d: Vgl. Gesetz Nr. 1096 — Rundfunkgesetz — v. 21. 11. 1950 RegBl. 1951 S. 1





Abkürzungsverzeichnis

<p>ABl. = Amtsblatt</p> <p>Abs. = Absatz</p> <p>Art. = Artikel</p> <p>aufgeh. = aufgehoben</p> <p>BayBS = Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts</p> <p>BBG = Bundesbeamtengesetz</p> <p>Bd. = Band</p> <p>-bl. = -blatt</p> <p>BVerfGE = Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts</p> <p>d. = der u. a.</p> <p>entf. = entfällt</p> <p>ff. = folgende</p> <p>G = Gesetz</p> <p>GBI. = Gesetzblatt</p> <p>gem. = gemäß</p>	<p>GG = Grundgesetz</p> <p>GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt</p> <p>i. V. m. = in Verbindung mit</p> <p>KRG = Kontrollratsgesetz</p> <p>Nr. = Nummer</p> <p>RegBl. = Regierungsblatt</p> <p>S. = Seite</p> <p>StGB = Strafgesetzbuch</p> <p>StPO = Strafprozeßordnung</p> <p>u. = und</p> <p>V = Verordnung</p> <p>v. = vom</p> <p>verk. = verkündet</p> <p>vgl. = vergleiche</p> <p>VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung</p>
--	---

Nummern I oder II mit der Zahl in arabischen Ziffern nach dem Datum einer Vorschrift bezeichnen den Teil I oder den Teil II des Reichsgesetzblattes oder des Bundesgesetzblattes und die Seite des Beginns der Veröffentlichung.

Für das Sachgebiet 2 -Verwaltung -

sind jetzt Ordner (zwei Stück) lieferbar.

Preis DM 6,- pro Stück zuzüglich
DM 1,- Versandgebühren (für beide Ordner)

Ausführung: mit hellbraunem Kunststoff überzogen,
Kompakt-Mechanik, Kantenschutz,
Goldprägung auf dem Rücken.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128
oder nach Bezahlung aufgrund einer Voraus-Rechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 1,08 zuzüglich Versandgebühren DM 0,20